

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

— (Circular über erkrankte Militärs.) Veranlaßt durch Entschädigungsgesuche von Militärs, welche im Dienste vorübergehend beschädigt wurden, erließ der Bundesrat am 2. d. M. an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Bei Erledigung mehrerer in letzter Zeit an unser Militärdepartement gelangten Entschädigungsgesuche von Militärs, welche im Dienste vorübergehend beschädigt worden sind, wurde die Beobachtung gemacht, daß die Aerzte bezüglich der Behandlung solcher Patienten nicht gemäß den Bestimmungen verfahren, welche durch das Bundesgesetz über Militär-pensionen und Entschädigungen, vom 13. Wintermonat 1874, vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Kategorie vorübergehend beschädigter Militärs enthält Artikel 7 des genannten Gesetzes nachstehende Vorschrift:

„In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spital behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat, und mit Erlaubnis derselben nicht geschieht, wird den Beschädigten . . . eine Entschädigung ausbezahlt ic.“

„Diese Vorschrift findet auch auf alle Dienstigen Anwendung, welche eine Entschädigung beanspruchen, so lange sie nicht zu den bleibend Beschädigten gehören, somit auch auf diejenigen Militärs, welche innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Dienstaustritt erkranken. (Artikel 4, Lemma 3 des Pensionsgesetzes.)

„Trotzdem werden immer wieder Entschädigungsgesuche für solche Militärs eingerichtet, welche monatelang nach dem Dienste mitunter an schweren ansteckenden Krankheiten, unter Entbehrung geeigneter Pflege, in ihren Wohnungen behandelt worden waren, zuweilen erst, nachdem weitere Familienangehörige der gleichen Krankheit erlegen sind, welche durch rechtzeitige Heilung des Militärs, welcher den Krankheitseim aus dem Dienste nach Hause gebracht, von Ansteckung verschont geblieben wären.

„Die Schuld muß hauptsächlich den behandelnden Aerzten zur Last gelegt werden, indem dieselben gar oft die angeführten Vorschriften des Pensionsgesetzes nicht kennen oder nicht beachten.

„Der Obersfeldarzt hat zu bestimmen, ob ein kranker Militär anderswo als im Spital verpflegt werden dürfe, und wir ersuchen Sie daher, allen praktizirenden Aerzten Ihres Kantons die bestimmte Weisung zu zugehen zu lassen, über alle Extrakanlungen von Militärs innerhalb drei Wochen nach dem Dienstaustritt, bei welchen ihre Hilfe verlangt wird, unverzüglich dem Obersfeldarzte Mitteilung zu machen, sofern

1) dieselben als mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhang stehend zu betrachten sind;

2) vorauszusehen ist, daß der Geschädigte von seinem eventuellen Anspruch auf Entschädigung Gebrauch machen werde.

„Wir machen hierbei ganz besonders darauf aufmerksam, daß wir häufig Entschädigungsgesuche für Militärs, welche ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Obersfeldarztes zu Hause behandelt werden, nicht mehr berücksichtigen werden.

„Eine weitere Nichtbeachtung der angeführten Gesetzesstelle, welche öfters zu Reklamationen führt, ist die Entlassung franker Militärs aus den Civilspitäler vor vollständig erfolgter Heilung.

„Wir stellen keineswegs in Abrede, daß solche Entlassungen von Leuten, bei welchen z. B. eine Fraktur zwar konsolidirt, aber die Funktion des Gliedes und überhaupt die Arbeitsfähigkeit noch nicht hergestellt und mithin noch keine vollständige Heilung im Sinne des Gesetzes erreicht ist, gar oft im Interesse der betreffenden Spitalabteilungen als geboten erscheinen mögen. In solchen Fällen wird der Obersfeldarzt auch stets den Verhältnissen des Spitals Rechnung tragen. Damit aber gegenüber den Interessen einer Spitalabteilung diejenigen eines kranken Militärs nicht Schaden leiden, muß hierfür verlangt werden, daß rechtzeitig und zum vorans die Einwilligung für die Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Patienten nachgesucht werde, damit für die

weitere Besorgung derselben die nötigen Anordnungen getroffen werden können.

„Gestützt auf das Gesagte, ersuchen wir Sie, alle Verwaltungen von grössern oder kleineren Spitälern Ihres Kantons, auch wenn dieselben mit der eidgenössischen Militärverwaltung in keinem Vertragsverhältniß stehen, zu Handen ihrer Aerzte auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, sich vor der Entlassung noch nicht arbeitsfähiger Militärs mit dem Obersfeldarzt in Verbindung zu setzen.“

— (Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung) beträgt, wie der „Hantelscourier“ berichtet, auf 31. Dezember 1879 Fr. 16,394. 95 und weist gegen das Vorjahr eine Vermehrung auf von Fr. 1206. 85. Dieselbe röhrt von den Kapitalzinsen mit Fr. 670. 85, ferner einem Legat der Erbhälfte Hagnemacher in Winterthur von Fr. 500 und Fr. 36 Ordinäre Ueberschuss des Berner-Detachements der Kavallerie-Rekrutenschule in Aarau. Es ist für den grossen Kanton Bern ein wenig bemühend, wenn man unsern Winkelriedfond demjenigen anderer Kantone gegenüberstellt, z. B. St. Gallen, dessen Winkelriedstiftung auf Ende 1879 ein Vermögen aufweist von Fr. 84,148. 40. Es röhrt dieser grosse Unterschied hauptsächlich daher, weil im Kanton St. Gallen sowohl Regierung als Korporationen und Private — Militär und Nichtmilitär — der dortigen Stiftung jährlich bedeutende Summen zuwenden, währenddem bei uns eine fast totale Indifferenz herrscht und es dem Vorstande der bernischen Winkelriedstiftung mit den größten Anstrengungen nicht möglich ist, am Ende eines Jahres außer den Kapitalerträgnissen wesentliche sonstige Einnahmen zu verzögern.

Die Winkelriedstiftung bezweckt, einen Fonds zu bilden, um aus denselben die im Kriegsfall Verwundeten und deren Angehörige, sowie auch die Hinterlassenen der Gefallenen zu unterstützen; es wird deshalb an unsere Mitbürger appellirt, der bernischen Winkelriedstiftung ein wenig mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bis dahin geschehen ist.

## A u s l a n d.

**Frankreich.** (Uebungen der Territorialarmee.) Der Kriegsminister hat mittels Erlasses vom 1. Dezember die zukünftigen Uebungen der Territorialarmee derart geregelt, daß jährlich nur Mannschaften im Umfang eines vollen Jahrgangs einberufen werden sollen, so daß demnach jeder Territorialsoldat während der fünf Jahre, welche er in der Territorialarmee zu bringt, überhaupt nur einmal zur Uebung berufen wird. Um jedoch die für das Exerzieren erforderliche Stärke der taktischen Einheiten zu erreichen, wird von letzteren nur fäherlich die halbe Anzahl zur Thellnahme an den Uebungen bestimmt und demgemäß formirt. Ein zu Uebungszwecken formirtes Territorialbataillon enthält alsdann zwei volle Jahrgänge seines Mannschaftsstandes, ebenso eine Schwadron, Batterie u. s. w. Jeder Territorialoffizier wird deshalb in jedem zweiten Jahre eine Uebung mitmachen, die Unteroffiziere und Korporale werden dagegen nur mit der Mannschaft ihres Jahrgangs, also einmal innerhalb von fünf Jahren, einberufen.

Für die nächsten acht Jahre sollen die Uebungen der Territorialtruppen in folgender Weise geregelt werden. In den geraden Jahren werden zur Uebung formirt: die 1. und 2. Bataillone der Infanterieregimenter mit gerader Nummer, die 3. Bataillone, Depots und Handwerker-Abtheilungen der Infanterieregimenter mit ungerader Nummer, die Kavallerieschwadronen mit gerader Nummer nebst den Depots und Handwerker-Abtheilungen, die halbe Anzahl der Territorialbatterien nach einem besonderen Verschließungsplan, ferner die geraden Kompanien und Depots des Artillerieregiments, der Geniebataillone und der Trainshwadronen, sowie alle Mannschaften der Verwaltungstruppen und Gendarmerie aus dem betreffenden Jahrgang mit gerader Nummer. In den ungeraden Jahren werden die übrigen Truppenteile der Territorialarmee formirt und alle Mannschaften der Verwaltungstruppen und Gendarmerie, welche dem betreffenden Jahrgang mit ungerader Nummer angehören, zur Uebung berufen.